

Satzung der Stadt Siegburg über besondere Anforderungen an die Gestaltung der baulichen Anlagen, der Werbeanlagen und der öffentlichen Verkehrsflächen im Bereich Europaplatz

Der Rat der Kreisstadt Siegburg hat in seiner Sitzung am 23.03.2006 aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Ersten Teils des Gesetzes vom 3. Mai 2005 (GV. NRW. S. 498) und des § 86 Abs. 1 und Abs. 2 (Einführung der Genehmigungspflicht für genehmigungsfreie Werbeanlagen und Warenautomaten) der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung (BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. März 2000 (GV. NRW. S. 256), zuletzt geändert durch Artikel 91 des Gesetzes vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 332) sowie aufgrund der §§ 18, 19 und des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1995 (GV. NRW. S. 1028, 1996 S. 81, 141, 216, 355), zuletzt geändert durch Artikel 182 des Gesetzes vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 306) folgende Satzung beschlossen:

Erster Abschnitt:

Ziele und Abgrenzungen

§ 1

Zielsetzung

Der Geltungsbereich der Satzung nimmt innerhalb des Stadtgebietes einen besonderen städtebaulichen Stellenwert ein. Er umfasst den Vorplatz des ICE-Bahnhofs Siegburg mit seinen platzgestaltenden Gebäuden sowie den Teil der Neuen Poststraße, der in noch stärkerem Maße als bisher die städtebauliche Verbindung zwischen dem Bahnhof und dem Markt herstellt. Der Europaplatz bildet den Eingangsbereich zur Innenstadt und soll daher als „Empfangszone“ Siegburgs eine hohe städtebauliche Qualität sowie eine identitätsprägende Homogenität als Platz aufweisen. Zum Schutze dieses städtebaulich bedeutsamen Platzes werden an bauliche Anlagen, Werbeanlagen und an die Verkehrsflächen besondere gestalterische Anforderungen gestellt.

§ 2

Geltungsbereich und Anwendung der Satzung

- (1) Der Geltungsbereich dieser Satzung umfasst den Europaplatz in seinen Ausbaugrenzen. Die Grenzen des Geltungsbereiches sind in einer Karte im Maßstab ca. 1 : 1000 dargestellt. Diese Karte ist Bestandteil der Satzung. (Anlage 1)
- (2) Die Bestimmungen dieser Satzung sind anzuwenden, sobald innerhalb des Geltungsbereichs bauliche Anlagen oder Werbeanlagen verändert, neu errichtet oder sonstige Genehmigungen auf öffentlichen Verkehrsflächen erteilt werden sollen.

Zweiter Abschnitt:**Anforderung an die Gestaltung von Gebäuden****§ 3****Allgemeine Anforderungen an die Gestaltung**

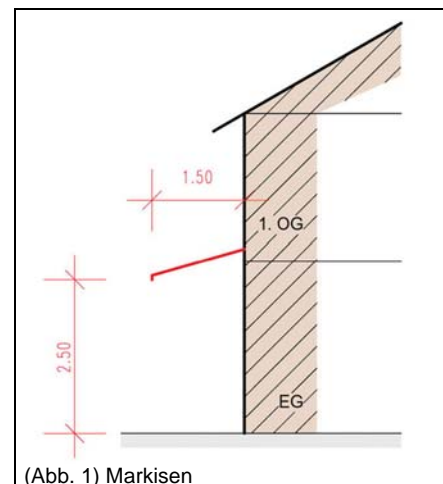
Bauliche Anlagen und Werbeanlagen sind so anzuordnen, zu errichten, aufzustellen, anzubringen und zu gestalten, dass sie nach Form, Maßstab, Gliederung, Material und Farbe den architektonischen Charakter und die städtebauliche Bedeutung des Europaplatzes nicht beeinträchtigen.

§ 4**Anforderungen an die Gestaltung der Fassaden**

Bei Umbauten, Renovierungen am Gebäude oder an Gebäudeteilen, insbesondere bei Maßnahmen in der Erdgeschosszone sind Material- und Farbwahl auf die vorhandene architektonische Gestaltung des Gebäudes abzustimmen. Bei Neubauten sind Material und Farbwahl auf die architektonische Gestaltung der Umgebungsbebauung abzustimmen. Grundsätzlich gilt, dass die Gesamtfassade in ihrer Materialzusammenstellung harmonisieren muss und der Platzraum als Ensemble nicht beeinträchtigt wird.

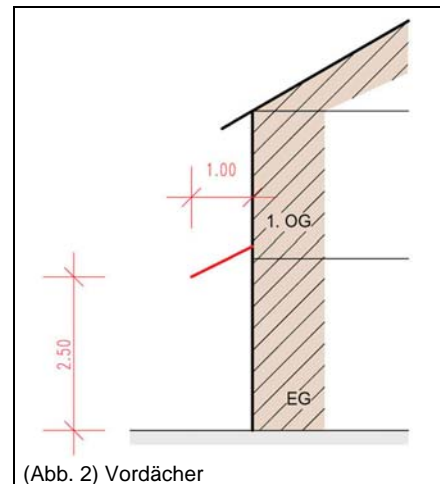
§ 5**Markisen und Vordächer**

- (1) Markisen müssen sich in Farbe, Form und Anbringungsart der Architektur des Gebäudes anpassen und dürfen benachbarte bauliche Anlagen nicht beeinträchtigen. Sie sind unifarben und in Stoff auszuführen. Eine farbliche Abstimmung zwischen Fassadengestaltung und Markisen muss gewährleistet sein. Markisen an einem Gebäude sind gleichartig auszuführen.
- (2) Markisenseitenteile sind nicht zulässig.
- (3) Markisen dürfen max. 1,50 m auskragen. Zur Straßenfläche muss eine lichte Höhe von 2,50 m eingehalten werden. Markisen sind grundsätzlich in den Fensterlaibungen der Erdgeschossfenster und -türen zulässig, ausnahmsweise auch im Brüstungsbereich zwischen Erdgeschoss und 1. Obergeschoss, wenn sich die lichte Höhe sonst nicht einhalten lässt. (Abb.1)



(Abb. 1) Markisen

- (4) Vordächer dürfen nicht über die gesamte Fassade durchlaufen, sondern müssen als Einzelelemente ablesbar sein und auf die Gliederung des Gebäudes Rücksicht nehmen. Sie können im Brüstungsbereich zwischen Erdgeschoss und 1. Obergeschoss angebracht werden. Die max. Auskragung ist auf 1 m begrenzt. Zur Straßenfläche muss eine lichte Höhe von 2,50 m eingehalten werden. (Abb. 2)



- (5) Werbung auf Markisen oder Vordächern ist nur auf dem Volant zulässig.

Dritter Abschnitt:

Anforderungen an Werbeanlagen

§ 6 Begriff Werbeanlage

Werbeanlagen im Sinne dieser Satzung sind alle ortsfesten Einrichtungen, die der Ankündigung oder Anpreisung oder als Hinweis auf Gewerbe oder Beruf dienen und vom öffentlichen Straßenraum aus sichtbar sind. Hierzu zählen insbesondere Schilder, Beschriftungen, Bemalungen, Lichtwerbungen, Schaukästen sowie für Zettel- und Bogenanschlüsse der Lichtwerbung bestimmte Säulen, Tafeln und Flächen.

§ 7 Genehmigungspflicht

- (1) Nach In-Kraft-Treten dieser Werbe- und Gestaltungssatzung ist eine Genehmigung für das Errichten, Anbringen oder Ändern von Werbeanlagen an Gebäuden, auch für die nach der Bauordnung NRW genehmigungsfreien Werbeanlagen (§ 65 Abs. 1 Nr. 33 b sowie Nr. 36 Bauordnung NRW) durch die Bauaufsichtsbehörde erforderlich.
- (2) Ausgenommen von der Genehmigungspflicht sind Schilder bis 0,2 qm (entspricht einem Schild der Größe von 40 x 50 cm), die Inhaber und Art des Betriebes (z. B. Arztpraxis) am Ort der eigenen Leistung kennzeichnen.

§ 8 Allgemeine Anforderungen an Werbeanlagen

- (1) Werbeanlagen an Gebäuden sind so zu gestalten bzw. anzubringen, dass sie sich nach Form, Größe, Gliederung, Material, Farbe und Anbringungsart in
 - das Erscheinungsbild der baulichen Anlagen, mit denen sie verbunden sind
 - das Erscheinungsbild der sie umgebenden baulichen Anlagen und

- das Straßen- und Platzbild einfügen.

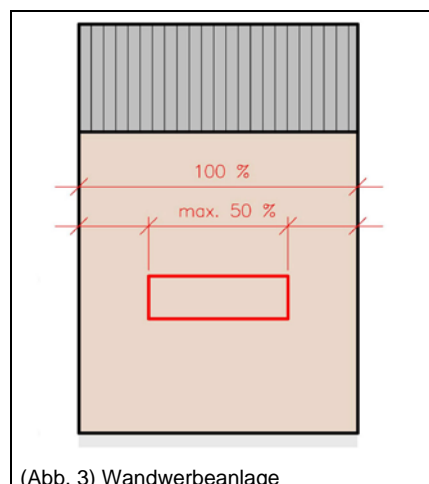
Warenautomaten sind an Außenfassaden nicht zulässig.

- (2) Werbeanlagen sind grundsätzlich nur an Gebäudefassaden zulässig.
- (3) Grundsätzlich muss die Größe der Werbeanlage im angemessenen Verhältnis zur Gliederung des Gebäudes und zum jeweiligen Nutzungsanteil stehen und Überschneidungen mit Architekturteilen vermeiden. Davon ausgenommen sind Werbeanlagen im Sinne des § 9 Abs. 5 dieser Satzung.

§ 9

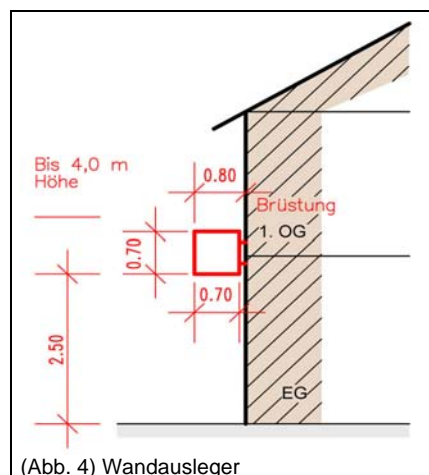
Anforderungen an die Gestaltung von Werbeanlagen

- (1) Je gewerblicher Nutzungseinheit sind ein Werbeträger auf der Hauswand und ein Wandausleger zulässig.
- (2) Schriftzüge der Geschäftsbezeichnung müssen in Einzelbuchstaben oder Einzelsymbolen an der Fassade angebracht sein, die Buchstaben bzw. Symbole sollen dabei nicht selbständig leuchtend, sondern höchstens hinterleuchtet sein. Schriftzüge dürfen nur horizontal angebracht werden. Neon-Licht-Röhren sind zulässig.
- (3) Die gesamte Werbeanlage muss in einem angemessenen Verhältnis zur Gebäudebreite stehen und darf höchstens 50 % der Gebäudebreite bedecken. (Abb. 3)



(Abb. 3) Wandwerbeanlage

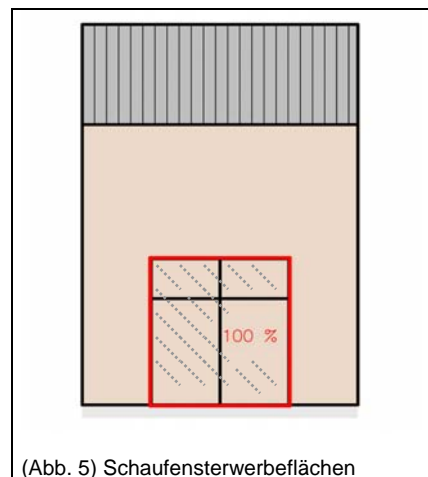
- (4) Eine evtl. Hinterlegung der Werbeanlagen muss in Material und Farbe mit der Fassade harmonisieren.
- (5) Wandausleger dürfen inklusive der Befestigungen höchstens 0,80 m vor die Baufucht ragen, eine Gesamtgröße von 0,50 m² (ohne Halterung) nicht überschreiten und müssen untereinander einen seitlichen Zwischenraum von mindestens 4,00 m einhalten. Sie sind zwischen der Oberkante Schaufenster und Unterkante Fensterbrüstung des 1. OG anzubringen, höchstens aber bis zu einer lichten Höhe von 4,00 m. Eine lichte Höhe von 2,50 m zur Straßenfläche muss eingehalten sein. (Abb. 4)



(Abb. 4) Wandausleger

- (6) In Schaufenstern dürfen maximal 20 % der Fensterfläche für Produktwerbung oder Werbung für Leistungen des Geschäfts verwendet werden. Darüber hinaus ist das Bekleben, Überdecken und Übermalen von Fenstern (einschl. Schaufenstern) und Glastüren nicht zulässig.

Für Schaufensterwerbflächen, die auf Grundlage eines ganzheitlichen Gestaltungskonzeptes entwickelt sind, können im Einzelfall hinsichtlich der maximal zu gestaltenden Fensterfläche Ausnahmen gem. § 13 dieser Satzung zugelassen werden, sofern die Zielsetzung der Satzung (§ 1) gewahrt bleibt und die allgemeinen Anforderungen an Werbeanlagen (§ 8) berücksichtigt werden. (Abb. 5)



(Abb. 5) Schaufensterwerbflächen

- (7) Bewegliche (laufende), blinkende und Wechsellichtwerbung, akustische und mit Spiegeln unterlegte Werbeanlagen, Lichtwerbeanlagen und Leuchtkästen sind nicht zulässig. Dies gilt auch für Leuchtketten, Leuchtbänder und Leuchtkonturen ausserhalb der Weihnachtszeit.
- (8) Schaukästen, die nicht Bestandteil der Fassaden- bzw. Schaufenstergestaltung sind, müssen bündig in die Hauswand integriert werden.

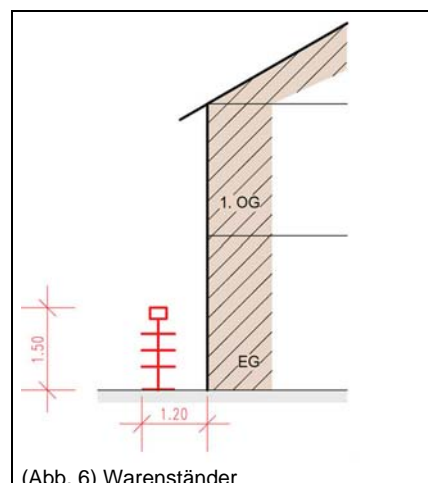
Vierter Abschnitt:

Gestaltung und Nutzung der öffentlichen Verkehrsflächen

§ 10

Warenauslagen/Warenstände

Warenauslagen und Warenstände sind bis 1,20 m vor den Geschäften zulässig. Die max. Höhe darf 1,50 m betragen. (Abb. 6)



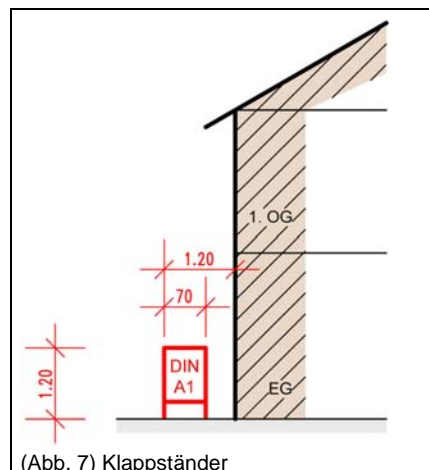
(Abb. 6) Warenstände

§ 11

Werbeträger oder sonstiges bewegliches Mobiliar im öffentlichen Straßenraum

- (1) Klappständer, mobile Warenautomaten, Verkaufsboxen und sonstige mobile Werbeträger sind nicht zulässig.

- (2) Alternativ zu Warenständern / Auslagen kann die Aufstellung eines Klappständers pro Gewerbeeinheit in den Maßen – max. Breite 0,70 m, max. Höhe 1,20 m (gem. Muster - Anlage 2) zugelassen werden bis zu 1,20 m vor der Gebäudefront, soweit Geschäfte aufgrund ihrer Produktpalette keine Warenausleger / Warenständer auf die öffentliche Verkehrsfläche stellen können. Dies gilt insbesondere für Nutzer, die ihre Geschäftsräume ausschließlich im 1. Obergeschoss haben sowie für Dienstleistungs- und Gastronomiebetriebe. (Abb. 7)



(Abb. 7) Klappständer

§ 12 Außengastronomie

- (1) Straßencafés sollen nicht den Charakter von abgeschotteten Vorgärten haben. Um eine optische Abgrenzung zu schaffen, können Pflanztöpfe (max. 0,50 m Durchmesser/max. Höhe einschließlich Bepflanzung 1,50 m, Material in Keramik, Holz oder Metall) aufgestellt werden. Diese sind zu pflegen und regelmäßig neu zu bepflanzen. Bei Aufgabe der Außengastronomie sind nicht genutzte Abgrenzungen zu entfernen.
- (2) Als Material ist bei Tischen und Stühlen Holz oder Metall bzw. im Erscheinungsbild vergleichbares Material zu verwenden. Sonnenschirme sind einfarbig zu halten und bis zu einer Größe von 3,00 x 3,00 m zulässig. Sie dürfen keine glänzende bzw. reflektierende Oberfläche besitzen. Werbung ist nur auf dem Volant zulässig.
- (3) Tische, Stühle, Pflanztöpfe und Sonnenschirme sind grundsätzlich im Gebäude bzw. auf dem Grundstück der gastronomischen Einrichtung zu lagern.

Fünfter Abschnitt

Ausnahmen und Ordnungswidrigkeiten

§ 13 Ausnahmen

Ausnahmen können im Einzelfall gestattet werden, wenn die Einhaltung der Vorschriften an den konstruktiven und räumlichen Gegebenheiten der Gebäude scheitert, die Architektur der Gebäude und der Charakter des Straßenbildes dies zulassen und die Zielsetzung der Satzung gewahrt bleibt.

§ 14 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstößt.

Die Ordnungswidrigkeiten werden entsprechend den hierzu geltenden Bestimmungen der Bauordnung NRW und des Straßen- und Wegegesetzes NRW geahndet.

Sechster Abschnitt

In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen

§ 15

In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher nicht beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Anlagen zur Satzung

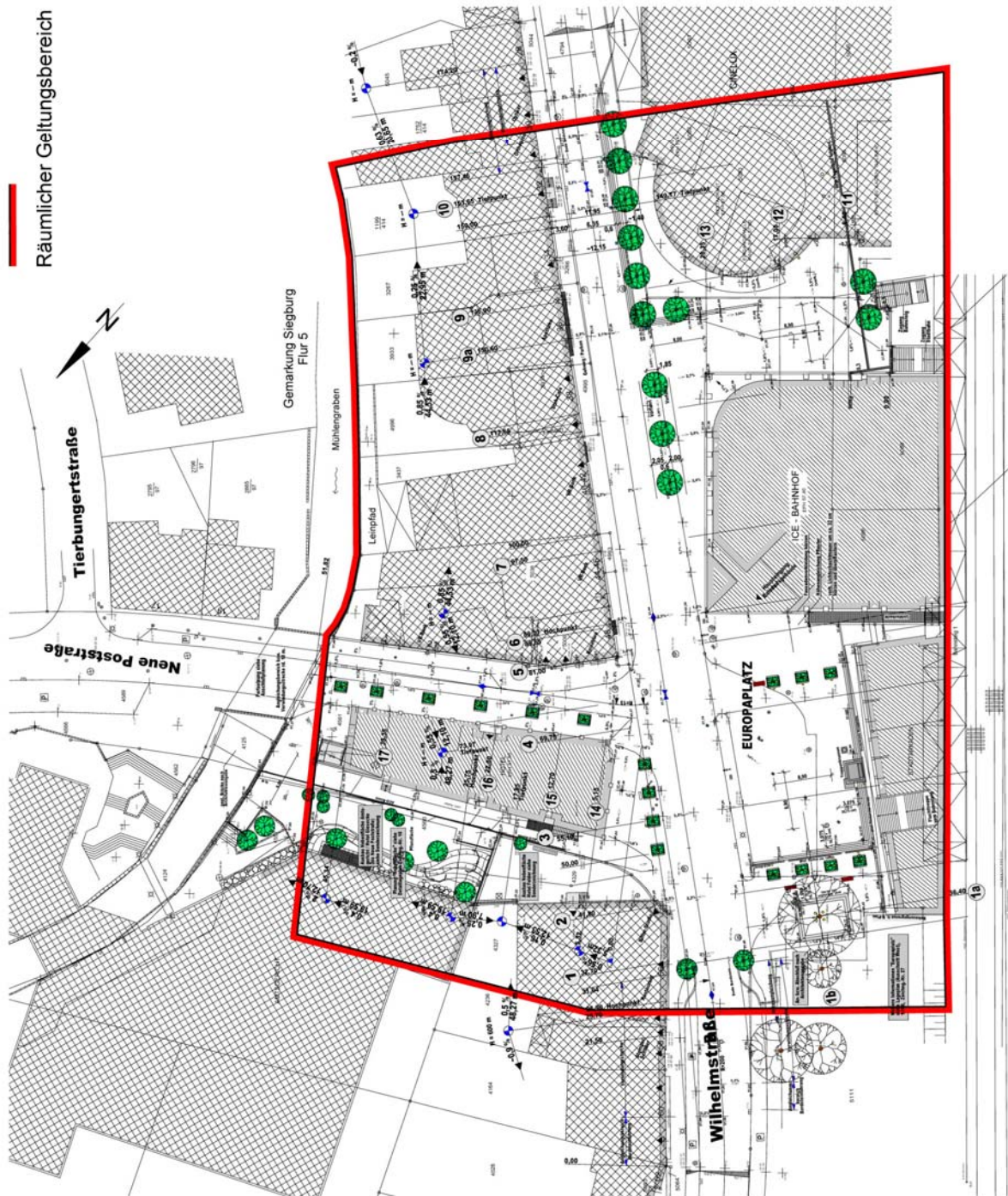
- Anlage 1: Abgrenzungsplan örtlicher Geltungsbereich, Maßstab ca. 1:1000
- Anlage 2: Muster Klappständer

Siegburg, den 23.03.2006

Franz Huhn
Bürgermeister

Satzung der Stadt Siegburg über besondere Anforderungen an die Gestaltung der baulichen Anlagen, der Werbeanlagen und der öffentlichen Verkehrsflächen im Bereich Europaplatz

Anlage 1:
Abgrenzungsplan örtlicher Geltungsbereich, Maßstab ca. 1:1000



**Satzung der Stadt Siegburg über besondere Anforderungen an die Gestaltung
der baulichen Anlagen, der Werbeanlagen und der öffentlichen
Verkehrsflächen im Bereich Europaplatz**

Anlage 2:
Muster Klappständer

